

## B e g r ü n d u n g

zur 5. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26  
"Auf dem Heidberg" für den Änderungsbereich: Gemeinschafts-  
stellplätze am Moorweg - südlich der Straße Moorweg - öst-  
lich der Einfahrt Gorch-Fock-Straße - Flurstücke 19/149 und  
19/211 Flur 18 Gemarkung Henstedt -

Für die Stellplätze im Änderungsbereich sind in der Fassung der  
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 "Auf dem Heidberg" sowohl  
Gemeinschaftsgaragen wie auch Gemeinschaftsstellplätze ausgewie-  
sen. Von einem Nutzer der Gemeinschaftsstellplätze wurde der  
Antrag gestellt, den Bebauungsplan dahingehend zu verändern, daß  
der Bau von Schutzdächern (Carports) genehmigungsfähig wird. Nach  
der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen vom  
05.06.1975 (GVOBl. Sch.-H. S. 127), geändert durch die Landesver-  
ordnung vom 19.06.1984 (GVOBl. Sch.-H. S. 131), gelten Stell-  
plätze mit Schutzdächern als offene Garagen. Um den Wünschen des  
Nutzers Rechnung zu tragen, ist eine vereinfachte Änderung des  
Bebauungsplanes erforderlich. Auf den als Gemeinschaftsgaragen  
(GGa) festgesetzten Grundstücksteilen sollen sowohl Garagen als  
auch überdachte Stellplätze zulässig sein.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht  
berührt. Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 26  
"Auf dem Heidberg" und seine Änderungen haben weiterhin  
Gültigkeit.

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1990.

Kosten entstehen der Gemeinde durch diese Änderung nicht.

Henstedt-Ulzburg, den 05.04.1994



Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
Der Bürgermeister